

Bedingungen für alle Angebote, Produktionen und Verkäufe fabrikneuer Auflieger, Anhänger und Aufbauten sowie Um- und Anbauarbeiten an Aufliegern, Anhängern und Aufbauten

durch die Gebr. Recker GmbH, (im Folgenden Auftragnehmer genannt),
Hauptstraße 2, 33428 Harsewinkel-Greffen (Amtsgericht Gütersloh HRB-Nr. 1706)

- Fahrzeugbau Angebots-, Produktions-, Verkaufs-, Um- und Anbauarbeitenbedingungen -

I. Geltungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten ausschließlich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, im Bereich fabrikneuer Auflieger, Anhänger und Aufbauten sowie Um- und Anbauarbeiten an Aufliegern, Anhängern und Aufbauten, zwischen dem Auftragnehmer und seinen Geschäftspartnern - nachstehend Auftraggeber genannt-, soweit keine anderslautende schriftliche Individualvereinbarung vorliegt.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn diese durch den Auftragnehmer schriftlich anerkannt werden. Auftraggeber im Sinne dieser Bedingungen sind Unternehmer.

II. Vertragsschluss - Vertragsinhalt

1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form und in Farbe bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3. Alle Angaben in seinen Katalogen, Preis- und/oder Vorratslisten binden den Auftragnehmer nicht.

4. Dem Auftragnehmer mündlich oder schriftlich erteilte Aufträge sind für den Auftraggeber verbindlich. Umfang und Inhalt der geschuldeten Lieferung oder Leistung ergeben sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers. Bei Sonder- oder Einzelanfertigungen gelten für die Ausführung ergänzend die vom Auftraggeber oder seinem Beauftragten für die Fertigung freigegebenen Zeichnungen, Maße und Qualitätsnormen.

5. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer des Auftragnehmers. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit seinem Zulieferer. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eine Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

6. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, die nicht Teil des Angebotes sind, behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Sämtliche Unterlagen sind geheim zu halten. Eine weitere Verwendung und Weitergabe an Dritte bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Wird dem Auftragnehmer ein Auftrag nicht erteilt, sind diese Unterlagen ihm auf Verlangen zurückzugeben.

III. Preise - Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Auftragnehmer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in seiner Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Letzteres gilt auch für Transportkosten, Verpackung, öffentliche Abgaben und Zölle, Abnahmekosten und Versicherungsprämien, die die Lieferungen und Leistungen mittelbar oder unmittelbar betreffen. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, seine Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Dieses wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

2. Die Gewährung von Barzahlungsrabatt und der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

3. Wechsel und Schecks nimmt der Auftragnehmer nur entgegen, wenn dies schriftlich vereinbart ist. In diesem Falle trägt der Auftraggeber etwaige Diskontspesen. Die Zahlung gilt erst als dann geleistet, wenn der geschuldete Betrag dem Auftragnehmer unwiderruflich gutgeschrieben ist.

4. Die jeweiligen Preise sind innerhalb 8 Tagen ab Bereitstellungsanzeige und Rechnungserstellung ohne Abzug zahlbar. Bei Abnahme ab Werk ohne vorausgegangene Bereitstellungsanzeige und Rechnungserstellung ist der Kauf-/Herstellungspreis in bar ohne Abzug sofort zu zahlen oder eine vom Auftragnehmer akzeptierte Finanzierungsbestätigung einer europäischen Großbank beizubringen. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

5. Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, unbestritten oder vom Auftragnehmer anerkannt sind. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

IV. Lieferung - Lieferzeit

1. Liefertermin oder -fristen, die verbindlich oder unwiderruflich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Auftragnehmer die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. -, auch wenn sie bei seinen Lieferanten oder deren Unterenlieferanten eintreten, hat der Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechnen den Auftragnehmer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.

4. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Auftraggeber nicht von Interesse. Hinsichtlich der Zahlung, der Abnahme, des Annahmeverzugs, der Geltendmachung einer Gewährleistung gilt jede Teillieferung bzw. Teilleistung als selbständige Lieferung bzw. Leistung.

5. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Auftragnehmers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.

6. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Ersatz des dem Auftragnehmer entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über.

V. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald der Leistungsgegenstand bzw. die Sendung an den Auftraggeber und/oder die Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Auftragnehmers verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft bzw. der Bereitstellungsanzeige auf den Auftraggeber über.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher bis zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung bestehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung und der Begleichung eines sich etwa zu diesem Zeitpunkt zu Lasten des Auftraggebers ergebenden Saldos aus einem Kontokorrentverhältnis vor.

Erfolgt eine Verarbeitung/Bearbeitung mit dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt er an der neuen Sache das Mit-eigentum im Verhältnis zum Wert der von ihm gelieferten Gegenstände (Rechnungsendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Waren des Auftragnehmers mit anderen ihm nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden sind dergestalt, dass sie wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen Sache werden.

2. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Auftragnehmer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt sein Eigentum/ Miteigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum/Miteigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Auftragnehmer übergeht. Der Auftraggeber verwahrt das Eigentum/Miteigentum unentgeltlich. Ware, an der dem Auftragnehmer Eigentum/Miteigentum zugeht, wird als Vorbehaltsware bezeichnet.

3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind ohne Zustimmung des Auftragnehmers unzulässig. Die aus einem Weiterverkauf oder sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang oder - bei Miteigentum - wertanteilmäßig an den Auftragnehmer ab. Der Auftraggeber wird unwiderruflich ermächtigt, die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen für die Rechnung des Auftragnehmers im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4. Sofern die dem Auftragnehmer zustehenden Sicherheiten den realisierbaren Wert seiner Forderung um mehr als 20 % übersteigen, ist er verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers die entsprechenden Sicherheiten freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Auftraggeber.

5. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist ein geliefertes Fahrzeug - gleich welcher Art - vom Auftraggeber auf eigene Kosten gegen Haftpflicht und Vollkasko - letzteres zum Neuwert - zu versichern mit der Maßgabe, dass die Rechte aus der Versicherung ganz oder wertanteilmäßig dem Auftragnehmer zustehen. Versicherungsleistungen sind bei Beschädigungen im vollen Umfang für die Wiederinstandsetzung des Fahrzeuges und des Aufbaus zu verwenden. Im Totschadensfall sind die Versicherungsleistungen ganz oder wertanteilmäßig zur Tilgung der Forderungen des Auftragnehmers zu verwenden, der Mehrbetrag steht dem Auftraggeber zu. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die das Eigentum und den Besitz an dem Fahrzeug begründenden und offenkundigen Unterlagen zu überlassen.

VII. Gewährleistung - Verjährung

1. Die Beschaffenheit von dem Auftragnehmer gelieferter neuer Kraftfahrzeuge, Anhänger, Aufbauten, Ergänzungs- und Ersatzteile ergibt sich ausschließlich aus seiner Produktbeschreibung sowie aus seinen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber. Öffentliche Änderungen, Anpreisungen oder Werbung auch eines anderen Herstellers sowie dessen Produktbeschreibung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe des Auftragnehmers Liefergegenstände dar.

2. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäße Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte und wegen daraus

entstehender Folgen, wenn der Auftraggeber eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

3. Der Auftraggeber muss offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Übernahme des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Werden offensichtliche Mängel nicht innerhalb dieser Frist angezeigt, ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Auftraggeber trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

4. Teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer mit, dass die Produkte einen Mangel aufweisen, verlangt der Auftragnehmer nach seiner Wahl und auf seinen Kosten, dass

a) das mangelhafte Teil bzw. mangelhaft hergestelltes Produkt zur Reparatur in seine Werkstatträume oder zu einem von ihm ausgewählten, qualifizierten, Service-Partner gebracht wird;

b) der Auftraggeber das mangelhafte Teil bzw. den mangelhaft hergestellten Liefergegenstand bereithält und ein Service-Techniker von dem Auftragnehmer zum Auftraggeber geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.

Falls der Auftraggeber verlangt, dass Nachbesserungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, können der Auftragnehmer diesem Verlangen entsprechen, wobei dann jedoch Fahrtkosten und Arbeitszeiten zu seinen Standardsätzen zu bezahlen sind, während ausgetauschte Teile nicht berechnet werden.

5. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Auftraggeber den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

6. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

7. Ansprüche wegen Mängel gegen den Auftragnehmer stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.

8. Im Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet hiernach auch, sofern schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet er nicht.

9. Die Höhe seiner Haftung ist in den vorgenannten Fällen - ausgenommen die Haftung für Vorsatz - auf den Umfang des vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschadens begrenzt. Dies gilt auch für die persönliche Haftung seiner Mitarbeiter, Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Die gesetzliche Haftung wegen eines Personenschadens, gleich welcher Art, bleibt unberührt. Unberührt bleiben auch die Ansprüche des Auftraggebers aus der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Erhält der Auftraggeber eine mangelhafte Montageanleitung ist der Auftragnehmer lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

12. Die Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziff. VII, 3).

13. Garantien im Rechtsinne und damit auch eine verschuldensunabhängige Einstandspflicht werden neben der Gewährleistung gemäß dieser Ziff. VII von dem Auftragnehmer nicht übernommen. Hersteller-garantien bleiben hiervon unberührt.

VIII. Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in vorstehender Ziffer VII. vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

2. Die Begrenzung nach vorstehendem Absatz gilt auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

3. Soweit die Schadensersatzhaftung dem Auftragnehmer gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

IX. Anwendbares Recht - Erfüllungsort - Gerichtsstand - Datenerfassung

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen seinerseits und für alle Zahlungs- und sonstigen Vertragsverpflichtungen des Auftraggebers.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Oldenburg.

4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sämtliche Daten des Auftraggebers aus der Geschäftsbeziehung zu erfassen, zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln. Es wird sichergestellt, dass schutzwürdige Belange des Auftraggebers nicht beeinträchtigt werden.